

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.00329 vom 13. Oktober 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-10-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2025.00329

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.00329 du 13 octobre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.00329 del 13 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Die 1974 geborene

X.____ war zuletzt in einem Pensum von 100 % als Pflegefachfrau HF bei der Y.____ AG angestellt.

Am 10. Februar 2021 meldete sie sich unter Hinweis auf ein Schleudertrauma nach einem Auffahrunfall bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk. 6/ 8). Die IV- Stelle tätigte medizinische und erwerbliche Abklärungen und zog die Akten des Unfallversicherers (Zürich Versicherungsgesellschaft AG) bei (Urk. 6/14).

Sie unterstützte die Versicherte mit verschiedenen Massnahmen (Kostengutsprache für einen ergonomischen Stuhl, Urk. 6/ 21 ; für ein Stehpult, Urk . 6/ 33 ; für einen Arbeitsversuch im Kundendienst einer Privatversicherung vom 1. Oktober 2021 bis 31. März 2022, Urk . 6/ 35).

Per 31. März 2022 wurden die beruflichen Massnahmen mit Einverständnis der Versicherten abgeschlossen (Urk. 6/40) . Mit

Verfügung vom 13. Juli 2022 (Urk. 6/ 62) verneinte die IV-Stelle schliesslich einen Rentenanspruch der Versicherten .

Die dagegen erhobene Beschwerde der Versicherten vom 14. September 2022 (Urk. 6/66 /3-20) wies das hiesige Gericht mit Urteil vom 18 . November 2022 (Urk. 6/68) in dem Sinne gut, dass die angefochtene Verfügung vom 13. Juli 2022 aufgehoben und die Sache an die IV-Stelle zurückgewiesen wurde, damit diese nach erfolgter Abklärung über den Leistungsanspruch neu verfüge .

Die IV-Stelle tätigte daraufhin medizinische Abklärungen und gab insbesondere ein polydisziplinäres Gutachten in Auftrag (Expertise vom 31. Mai 2024, Urk. 6/104) .

Mit Verfügung vom 25. März 2025 (Urk. 2) wies sie das Leistungsbegehren der Versicherten erneut ab.

E. 1.1

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten.

Die angefochtene Verfügung erging nach dem 1. Januar 2022. Da die Entstehung eines Rentenanspruchs vorliegend bereits vor dem 1. Januar 2022 in Betracht fällt, ist entsprechend den allgemeinen intertemporalrechtlichen Grundsätzen (vgl. BGE 144 V 210 E. 4.3.1)

die bis 31. Dezember 2021 gültig gewesene Rechtslage massgebend, die im Folgenden soweit nichts anderes vermerkt ist jeweils in dieser Version wiedergegeben, zitiert und angewendet wird.

E. 1.2

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.3

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art.

E. 1.4

). 4.2

An dieser Beurteilung vermag der Hinweis der Beschwerdeführerin, das Hauptgutachten vom 31. Mai 2024 sei nicht von der Neuropsychologin

phil .

J. unterzeichnet worden (Urk. S. 5-6 , 14) nichts zu ändern. Die Gutachterin unterzeichnete ihr

neuropsychologisches Teilgutachten vom 11. März 2024. Am 4. Februar 2025 reichte die Gutachterstelle sodann eine Bestätigung der Fachpsychologin nach, mit welcher sie bestätigte, das interdisziplinäre Gutachten eingesehen zu haben und mit den Schlussfolgerungen einverstanden zu sein (Urk. 6/130). Vor diesem Hintergrund und insbesondere, da die Beschwerdeführerin nicht geltend machte, die interdisziplinäre Konsensbeurteilung und dessen Ergebnis würden nicht mit dem neuropsychologischen Teilgutachten übereinstimmen, ist die fehlende Unterschrift in der interdisziplinären Konsensbeurteilung vernachlässigbar (vgl.

Urteil des Bundesgerichts 9C_755/2023 vom 20. Februar 2024 E. 4. 5. 4.3

Betreffend den Einwand der Beschwerdeführerin, im psychiatrischen Gutachten erwähnte Tests fehlten im Gutachten, was zur Unverwertbarkeit des Gutachtens führe, ist Folgendes festzuhalten:

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Einsicht in die schriftlichen Aufzeichnungen über Testergebnisse oder andere interne Dokumente der begutachtenden Fachperson, sofern nicht im Einzelfall zur Überprüfung der Grundlagen und Schlussfolgerungen eines Sachverständigengutachtens angezeigt (Urteil des Bundesgerichts 8C_133/2024 vom 23. Dezember 2024 E. 3.1 mit Hinweisen). Im psychiatrischen Gutachten wurden das aktuelle Leiden und die Anamnese erhoben, die Vorakten berücksichtigt und die Schlussfolgerungen der durchgeführten Testverfahren (SRSI, TOMM, BDI-II, SCID-5-SPQ)

dargelegt. Es erfolgte schliesslich eine Beurteilung der Konsistenz und Plausibilität durch die Gutachter in , in welcher diese schlüssig darlegte, dass die angegebenen Beschwerden und das Verhalten während der Untersuchung konsistent und in Bezug auf die Alltagsaktivitäten, auf die Akten und auf die aktuell durchgeführten Untersuchungen nachvollziehbar ist, und weiter das s

im Rahmen

der neuropsychologischen Begutachtung durchgeführte Leistungs - validierungsverfahren auffällig ausfielen, was jedoch auf eine starke Anspannung der Beschwerdeführerin und nicht auf eine mangelnde Testmotivation

zurückzuführen ist (Urk. 6/104/51) . Die Beschwerdeführerin macht e

denn auch nicht geltend, inwiefern

die internen Aufzeichnungen weitere notwendige Aufschlüsse bieten sollten, weshalb der von der Beschwerdeführerin in pauschaler Weise erhobene Behauptung, das Fehlen der Tests führe zur Unverwertbarkeit des Gutachtens, nicht zu folgen ist . 4.4

Hinsichtlich der Einwände der Beschwerdeführerin bezüglich der Nationalität sowie der Qualifikation der Gutachter ergibt sich, dass Dr. I. ___ über einen in Deutschland erworbenen Facharztstitel in der Fachdisziplin Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates verfügt , Dr. K. ___ über einen in Deutschland erworbenen Facharztstitel in der Fachdisziplin Psychiatrie und Psychotherapie verfügt , Dr. L. ___ über einen in Deutschland erworbenen Facharztstitel in der Fachdisziplin Nervenkrankheiten (Neurologie) verfügt und Dr. M. ___ über einen in Deutschland erworbenen Facharztstitel in der Fachdisziplin Allgemeine Innere Medizin

verfügt . Alle Titel wurden in der Schweiz anerkannt (vgl. Medizinalberuferegister des Bundesamtes für Gesundheit; www.medregom.ch, besucht am 23 .

September 2025) . Dies genügt, da eine Fachausbildung auch im Ausland erworben sein kann (BGE 137 V 210 E. 3.3.2 mit Verweis auf das Urteil 9C_270/2008 vom 12. August 2008 E.

3.3) . Zudem ist bei Vorliegen eines Facharztstitels davon auszugehen, dass die begutachtende Person über das erforderliche Fachwissen in ihrem Fachbereich verfügt. Damit erweisen sich die von der Beschwerdeführerin erhobenen Einwände als unbegründet.

4. 5

Die Beschwerdeführerin bringt weiter an, das hiesige Gericht habe im Urteil UV.2023.00069 vom 20. November 2023 festgestellt, die Beschwerdeführerin sei nach dem Unfall bis zum 1. August 2021 vollständig arbeitsunfähig gewesen und anschliessend habe sie ihre Arbeitsfähigkeit steigern können, sodass sie ab 2. August 2021 noch zu 60 % arbeitsunfähig gewesen sei, womit bewiesen sei, dass die Wartefrist ausgeschöpft worden und folglich ein Rentenanspruch entstanden sei. Diesbezüglich ergibt sich, dass sich das Gericht im zitierten Urteil insbesondere mit der Frage der Kausalität zwischen

den bestehenden Beschwerden und dem Unfallereignis befasste. Es nahm dabei durchaus Bezug auf Berichte der behandelnden Ärzte, nahm aber keine Invaliditätsbemessung vor. Es ergibt sich aus dem Urteil insbesondere nichts zur konkreten Arbeitsfähigkeit im Zeitpunkt des frühestmöglichen Anspruchs auf eine Invalidenrente im November 2021. Davon abgesehen ist festzuhalten, dass im unfallversicherungsrechtlichen Verfahren eine Invaliditätsbemessung ohnehin nicht verbindlich für das IV-Verfahren festgelegt werden konnte (vgl. Urteil des Bundesgericht 8C_41/2024 vom 5. August 2025 E. 8.2.2 mit Hinweisen). Folglich vermag das Vorbringen der Beschwerdeführerin, gestützt auf das zitierte Urteil sei das Wartejahr erfüllt, nicht zu überzeugen und es ist auf das Z.____ - Gutachten abzustellen. 4. 6

Zusammenfassend steht fest, dass die Beschwerdeführerin in einer angepassten Tätigkeit zu

E. 2

Die Versicherte erhob am 9. Mai 2025 Beschwerde gegen die Verfügung vom 25. März 2025 (Urk. 1) und beantragte, die Verfügung

sei aufzuheben und es sei ihr spätestens ab dem 1. November 2021 eine, jedoch während der Ausübung der beruflichen Massnahmen aufgeschobene, angemessene IV-Rente aus einem korrekten Vergleich zwischen Validen- und Invalideneinkommen auszurichten. Eventualiter sei ein neutrales polydisziplinäres Gerichtsgutachten im Sinne von Art. 44 ATSG in Auftrag zu geben. Anschliessend sei gestützt auf dieses Gerichtsgutachten über den Rentenanspruch neu zu entscheiden.

Mit Beschwerdeantwort vom 16. Juni 2025 (Urk. 5) beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde, was der Beschwerdeführerin mit Gerichtsverfügung vom 18. Juni 2025 (Urk. 7) zur Kenntnis gebracht wurde. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die

Beschwerdegegnerin führte in der angefochtenen Verfügung aus (Urk. 2), gemäss den ihr vorliegenden medizinischen Unterlagen

bestehe bei der Beschwerdeführerin seit dem

5. November 2020 eine Arbeitsunfähigkeit von 30 %. In einer den Leiden angepassten Tätigkeit bestehe ab diesem Zeitpunkt eine Arbeitsunfähigkeit von 20 %. Da die durchschnittliche Arbeitsunfähigkeit von 40 % nie erfüllt worden sei, seien die Voraussetzungen für eine Invalidenrente nicht gegeben und es entstehe kein Anspruch auf IV-Leistungen. Die Diagnose einer PTBS als Reaktion auf den Autounfall sei nicht bestätigt worden. Es seien Kopfschmerzen für den überwiegenden Anteil der Arbeitsunfähigkeit verantwortlich. Die Arbeitsfähigkeit sei nach der HWS-Distorsion spätestens sechs Monate nach dem Unfall wiederhergestellt.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin machte demgegenüber geltend (Urk. 1), das Gutachten der Z.____ AG Bern weise gravierende formelle und materielle Mängel auf.

So habe die neuropsychologische Gutachterin das Hauptgutachten nicht unterzeichnet (S. 8-9, S. 14), es fehlte in im psychiatrischen Teilgutachten erwähnte Untersuchungen (S. 11-12, 17) und bei mehreren Gutachtern handle es sich um deutsche Ärzte, die lediglich über die Z.____ AG Bern oder die Z.____ AG St. Gallen über eine Berufsausübungsbewilligung verfügte. Ein Gutachter sei zudem bereits 73 Jahre alt, weshalb fraglich sei, ob er noch über die notwendigen Weiterbildungsnachweise verfüge, damit er den Facharzttitel Allgemeine Innere Medizin verwenden dürfe (S. 9). Des Weiteren attestierten die Gutachter der Beschwerdeführerin ab November 2020 eine 70%ige Arbeitsfähigkeit in ihrer angestammten Tätigkeit sowie eine 80%ige Arbeitsfähigkeit in einer den Beschwerden angepassten Tätigkeit, was vor dem Hintergrund des Urteils des hiesigen Gerichts UV.2023.00069 vom 20. November 2023, in welchem festgehalten worden sei, dass die Beschwerdeführerin «nach dem Unfall bis 1. August 2021 vollständig arbeitsunfähig» gewesen sei, nachweislich falsch sei (S. 4-5). Die zahlreichen Arbeitsversuche hätten gezeigt, dass sie lediglich noch ein maximal 60% Pensum fürs «Aerztelefon» verrichten könne. Die Tätigkeit am Patienten sei hingegen nicht mehr zu verantworten (S. 14). 3.

3.1

Dr. med. B.____, FMH Neurologie, Zentrum

C.____,

hielt in ihrem Bericht vom 24. November 2022 zu Händen der IV-Stelle (Urk. 6/76/9-15) als Diagnose eine leichte neurokognitive Störung bei reaktiver Affektopathologie mit mangelnder Krankheitsverarbeitung bei St. n. Autounfall 11/2020 fest. Es ergebe sich aus neuropsychologischer Sicht eine Arbeitsunfähigkeit von ca. 30%. Aufgrund der verminderten affektiven Belastbarkeit sowie der körperlichen Symptome sei in der Gesamtbeurteilung eine etwas höhere Arbeitsunfähigkeit zu erwarten, wobei eine psychiatrische Mitbeurteilung der Arbeitsfähigkeit empfehlenswert sei

(S. 2). 3.2

Dr. med. univ. D.____, FMH Neurologie, hielt in seinem Bericht vom 28. März 2023 (Urk. 6/76/1-7)

folgende

Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit fest: - Reduzierte Belastbarkeit und Konzentrationsfähigkeit bei chronischer Zervikobrachialgie rechtsbetont, chronische interscapuläre Beschwerden - Anhaltende Kopfschmerzen zurückzuführen auf eine leichte traumatische Verletzung des Kopfes, welche sich als Kopfschmerzen vom Spannungstyp sowie vereinzelt als Migräne ohne Aura präsentieren - Leichte depressive Störung

Dr.

D.____ hielt fest, in den vergangenen Wochen und Monaten sei versucht worden, die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin sukzessive zu steigern, wobei es bei Arbeitsleistungen von über 70% zuletzt weiterhin zu einer Überforderung der Patientin mit konsekutiver Zunahme der diversen Schmerzprobleme und Kopfschmerzen gekommen sei.

Diese seien in erster Linie durch die begrenzten Kapazitäten der Belastbarkeit und Konzentrationsfähigkeit getriggert worden. Entsprechend erscheine zur aktuellen Zeit eine Zunahme des Arbeitspensums wenig wahrscheinlich. Dabei zeige sich die Patientin prinzipiell sehr motiviert, ein höheres Arbeitspensum zu leisten, habe sich aber im Rahmen des Arbeitsversuchs eingestehen müssen, dass derzeit ein höheres Arbeitspensum nicht möglich sei (S. 4). Die Patientin leiste in Zusammenschau der Tätigkeiten ein Arbeitspensum von 70 % (S. 6).

3. 3

Dr. med. E.____, Oberarzt, und Dr. med. F.____, G.____ AG,

Zentrum H.____, hielten in ihrem Bericht vom 6. Juli 2023 zu Händen der IV-Stelle (Urk. 6/80) folgende Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit fest: - Anhaltende somatoforme Schmerzstörung ED 03/2023 - Fraglich diagnostische Einordnung als Traumafolgestörung bei bekannten Kindheitstraumata

Dr. E.____ und Dr. F.____

schätzten die Arbeitsfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit mit maximal bis 40

% pro Woche ein mit einer maximalen Arbeitszeit von vier Stunden täglich. Die Arbeitsfähigkeit in einer dem Leiden angepassten Tätigkeit schätzten sie mit maximal 50 % pro Woche mit einer maximalen Arbeitszeit von

E. 6

ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

E. 8

0 % schloss.

6.

Auf Grundlage der obigen Erkenntnisse ist der Beschwerdegegnerin beizupflichten, dass die Voraussetzungen für die Zusprache

einer Invalidenrente nicht erfüllt sind. So ist gestützt auf das Z.____-Gutachten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ab November 2020 von einer 70%igen Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit sowie einer 80%igen Arbeitsfähigkeit in einer den Beschwerden angepassten Tätigkeit auszugehen. Es lag demnach im gesamten Beurteilungszeitraum zu keinem Zeitpunkt während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch (vgl. hierzu Art. 29 ter IVV) eine durchschnittlich mindestens 40%ige Arbeitsunfähigkeit im Sinne von Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG vor (vgl. vorstehende E. 1.3). womit die Voraussetzungen für die Zusprache

einer Invalidenrente nicht erfüllt sind.

Nach dem Gesagten hat die Beschwerdegegnerin den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin in der angefochtenen Verfügung vom 25. März 2025 zu Recht verneint. Die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen. 7 .

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG

ermessensweise auf Fr. 7 00.-- festzusetzen und entsprechend dem Ausgang des Verfahrens der unterliegenden Beschwerde führer in aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 7 00.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3 .

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Tobias Figi -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der
Rechtskraft) 4 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin
GräubGempeler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.